

# WEGLEITUNG

betreffend die **Pflichten** des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Ausgabe vom 15. Juli 2011

---

## Zweck

Diese Wegleitung bezweckt, dem Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz (Vertreter) einen Überblick betreffend die ihm obliegenden Pflichten im Allgemeinen sowie hinsichtlich der Publikations- und Meldevorschriften im Speziellen zu verschaffen. Sie ist ein Arbeitsinstrument ohne rechtliche Bedeutung und Anspruch auf Vollständigkeit. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Der Vertreter hat sämtliche für ihn massgebenden Vorschriften – unabhängig davon, ob selbige nachstehend ausdrücklich erwähnt werden oder nicht – jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1), das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311) und die Verordnung der Eidg. Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA, SR 951.312) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern, bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet ([www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch)) oder von der Internetseite der Bundesbehörden ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)) heruntergeladen werden. Die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet [www.sfa.ch](http://www.sfa.ch)).

## Geltungsbereich

Die nachstehend erwähnten Pflichten sind für sämtliche Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz massgebend.

## Wer als Vertreter

- a) die massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht bzw. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der Aufsichtsbehörde einreicht,
- b) die vorgeschriebenen Meldungen an die Aufsichtsbehörde bzw. an die Anlegerinnen und Anleger unterlässt oder darin falsche Angaben anführt,

macht sich strafbar (Art. 148 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 und 3 sowie Art. 149 Abs. 1 Bst. d KAG).

## Pflichten

### 1 Aufgrund der Kollektivanlagengesetzgebung und deren ausführenden Erlasse sowie der Praxis der FINMA

#### 1.1 Grundsätzliches (Art. 124 KAG)

- a) Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegerinnen und Anlegern und der Aufsichtsbehörde. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden.
- b) Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der Aufsichtsbehörde zum Mindeststandard erklärt worden sind. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

#### 1.2 Publikations- und Meldevorschriften

- a) Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die massgebenden Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt<sup>1</sup> Statuten oder Fondsvertrag sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache (Art. 133 Abs. 1 KKV).

In den Publikationen (inkl. solchen betreffend Änderungen in den massgebenden Dokumenten gemäss Art. 133 Abs. 3 KKV) und in der Werbung sind anzugeben (Art. 133 Abs. 2 KKV):

- a. der Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage;
- b. der Vertreter;
- c. die Zahlstelle;
- d. der Ort, wo die massgebenden Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt<sup>1</sup>, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können.

---

<sup>1</sup> Für den vereinfachten Prospekt gemäss den Anforderungen von Anhang 2 zur KKV sind die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 144b KKV zu beachten.

Der Vertreter reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der Aufsichtsbehörde unverzüglich<sup>2</sup> ein, meldet ihr Änderungen der massgebenden Dokumente unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen.<sup>3</sup> Art. 39 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV gelten sinngemäss (Art. 133 Abs. 3 KKV).

Um die Jahres- und Halbjahresberichte auf die Vollständigkeit bezüglich der vorgeschriebenen Angaben hin zu prüfen, füllt er die **Checklisten** (abrufbar unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch), Rubrik „Beaufsichtigte“) aus und stellt diese zusammen mit den entsprechenden Berichten der Aufsichtsbehörde zu.

Bei Änderungen der massgebenden Dokumente ist der Aufsichtsbehörde ein Änderungs-gesuch gemäss der „Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung und die Änderung der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (nachstehend: Richtlinie UCITS IV) entsprechen“ bzw. der „Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung und die Änderung der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht EU-kompatibel sind“ einzureichen.

Der Vertreter veröffentlicht Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ gemeinsam bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat, in den im Prospekt genannten Publikationsorganen. Für kollektive Kapitalanlagen (inklusive Immobilienfonds), bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 KKV eingeschränkt worden ist, müssen die vorgenannten Publikationen mindestens einmal pro Monat vorgenommen werden. Die Wochen und Wochentage, an denen die Veröffentlichungen stattfinden, müssen im Prospekt angegeben werden (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 133 Abs. 4 KKV sowie Art. 79 KKV-FINMA).

- b) Der Vertreter meldet der Aufsichtsbehörde unverzüglich die folgenden Tatbestände (Art. 16 KAG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 und 4 KKV):
- a. die Änderung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
  - b. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
  - c. die Änderung der qualifiziert Beteiligten;
  - d. Tatsachen die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
  - e. Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit der Bewilligungsträger aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten in Frage stellen;
  - f. Änderungen hinsichtlich der finanziellen Garantien i.S.v. Art. 13 KKV, insbesondere das Unterschreiten der Mindestanforderungen;

<sup>2</sup> Innert max. zwei Wochen nach Publikation des Berichtes, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte bzw. innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Art. 89 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 KAG).

<sup>3</sup> Spätestens innert eines Monates nach Inkrafttreten der Änderungen sind der Aufsichtsbehörde die angepassten, in einer schweizerischen Amtssprache abgefassten Dokumente (inkl. der änderungsmarkierten Versionen) einzureichen und die Änderungen in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Publikationen haben unabhängig von der Genehmigung der Änderungen durch die FINMA innert dieser Frist zu erfolgen.

- g. Massnahmen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gegen die kollektive Kapitalanlage, namentlich den Entzug der Genehmigung;\*
  - h. die Auflösung von Vertretungsverträgen.\*
- c) Der Vertreter hat die FINMA sodann u.a. in folgenden Fällen zu informieren:
- a. bei der Zusammenlegung oder Liquidation einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Teilvermögens sowie der Änderung der Rechtsform (unverzüglich);<sup>4</sup>
  - b. bei der Nichtlancierung einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Teilvermögens oder der Nichtaufnahme des diesbezüglichen Vertriebes in der Schweiz (unverzüglich);
  - c. wenn bei einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit besonderen Risiken Mutationen betreffend die besonders qualifizierten geschäftsführenden Personen (Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG i.V.m. Art. 10 und Art. 15 Abs. 1 Bst. a KKV, Art. 2 Abs. 4 KAG) bei der Fondsleitung bzw. Gesellschaft und/oder bei allfällig Beauftragten erfolgen (unverzüglich);
  - d. wenn bei einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage die Rückzahlung der Anteile aufgeschoben wird (Art. 81 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 110 KKV, Art. 2 Abs. 4 KAG);<sup>5</sup>
  - e. bei einer den Vertreter selbst betreffenden Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Änderung der Rechtsform bzw. einem daraus resultierenden Vertreterwechsel (unverzüglich);<sup>6</sup>
  - f. bei einem Zahlstellenwechsel (vorgängig);\*
  - g. bei einem den Vertreter betreffenden Wechsel der Prüfgesellschaft (vorgängig);
  - h. der Änderung bzw. Kündigung des Versicherungsvertrages oder Auflösung desselben aus anderen Gründen (sofern möglich vorgängig, ansonsten unverzüglich);
  - i. wenn Schadenersatzansprüche gegen den Vertreter geltend gemacht werden (unverzüglich);
  - j. bei den Vertreter selbst betreffenden Firma- oder Adressänderungen.\*

### 1.3 Publikationsvorschriften im Speziellen

#### a) Grundsatz

Der Vertreter veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können (mindestens bei ihm selbst; Art. 133 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 2 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 2 KAG).

---

\* Diese Tatbestände sind gleichzeitig auch in den schweizerischen Publikationsorganen der betroffenen kollektiven Kapitalanlage(n) zu veröffentlichen (vgl. dazu auch nachstehende Ziff. 1.3).

<sup>4</sup> Nach durchgeführter Zusammenlegung sind zudem deren Vollzug sowie das Umtauschverhältnis, nach abgeschlossener Liquidation die Schlusszahlungen ohne Verzug in den schweizerischen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Wird eine in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene kollektive Kapitalanlage mit einer nicht zum Vertrieb zugelassenen zusammengelegt, darf letztere in der entsprechenden Publikation einzig mit dem Namen erwähnt werden; darüber hinausgehende Angaben sind nicht zulässig.

<sup>5</sup> Sofern der Aufschub länger als einen Tag dauert, hat der Vertreter die Aufsichtsbehörde unter Darlegung der massgebenden Gründe sofort zu informieren. Darüber hinaus muss er die betroffenen Anleger umgehend über den Aufschub der Rückzahlung in Kenntnis setzen.

<sup>6</sup> Dies kann die Durchführung eines neuen Bewilligungsverfahrens (Vertreter) notwendig machen.

b) Ausnahme

Änderungen von Gesetzes wegen, welche die Rechte der Anlegerinnen und Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, müssen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Sie kann selbige für nicht publikationspflichtig erklären (Art. 133 Abs. 3 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV).

## 2 Selbstregulierungsvorschriften

Diesbezüglich wird integral auf die massgebenden Richtlinien der SFA, welche von der FINMA als Mindeststandard im Sinne des FINMA-Rundschreibens 2008/10 "Selbstregulierung als Mindeststandard" anerkannt worden sind, verwiesen. Zu erwähnen sind u.a. die nachstehenden Pflichten des Vertreters:

- a) Er überwacht den Eingang der Prüfberichte der Vertriebssträger und wertet diese in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebssträger systematisch aus. Bei festgestellten Verstössen hält er den Vertriebssträger an, unmittelbar angemessene Korrekturmassnahmen zu treffen (mit Vollzugsbestätigung). Bei wiederholten oder groben Verstössen ist der Vertriebsvertrag aufzulösen und die FINMA darüber zu informieren (vgl. II Bst. A Ziff. 9 und 10 der SFA-Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen vom 29. Mai 2008).
- b) Er sorgt dafür, dass die TER und die PTR in den entsprechenden Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden (Art. 89 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 67 Ziff. 2.5.3 KKV-FINMA i.V.m. Art. 2 Abs. 4 KAG sowie die Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR vom 16. Mai 2008).
- c) Er ist dafür verantwortlich, dass im Jahresbericht die Fondspersformance publiziert wird (Art. 89 Abs. 1 Bst. h KAG und Art. 67 Ziff. 2.5.2 KKV-FINMA i.V.m. Art. 2 Abs. 4 KAG sowie die SFA-Richtlinien zur Berechnung und Publikation der Fondspersformance vom 16. Mai 2008).
- d) Sofern aus dem Bestandteil Vertrieb Rückvergütungen an institutionelle Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, und/oder Bestandespflegekommissionen an Vertriebssträger und Vertriebspartner bezahlt werden, legt er dies im Prospekt unter den besonderen Informationen für die Anleger in der Schweiz nach Rücksprache mit der ausländischen Fondsleitung oder Fondsgesellschaft analog zu den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen offen. Zudem lässt er sich die Einhaltung der im Prospekt des Fonds gemachten Angaben schriftlich durch die ausländische Fondsleitung bzw. Fondsgesellschaft bestätigen (vgl. II Bst. B Ziff. 5 und III Bst. B der SFA-Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen vom 7. Juni 2005).